

I

(Mitteilungen)

RAT

Mitteilung des Rates

(89/C 37/01)

Nachdem die Republik Griechenland am 19. Januar 1989 die Ratifikationsurkunde für das am 25. Oktober 1982 in Luxemburg unterzeichnete Übereinkommen über den Beitritt der Republik Griechenland zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾ hinterlegt hat, tritt dieses Übereinkommen gemäß Artikel 15 Absatz 1 am 1. April 1989 für die Beziehungen zwischen den acht Staaten, die die Ratifikationsurkunden für dieses Übereinkommen bereits hinterlegt haben (Belgien, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Irland), und Griechenland in Kraft.

Da das Vereinigte Königreich seine Ratifikationsurkunde für dieses Übereinkommen noch nicht hinterlegt hat, werden die Beziehungen zwischen den vorgenannten acht Staaten und dem Vereinigten Königreich weiterhin durch das Brüsseler Übereinkommen vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie durch das Protokoll vom 3. Juni 1971 betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens, die durch das Übereinkommen vom 9. Oktober 1978 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland ⁽²⁾ angepaßt worden sind, geregelt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 388 vom 31. 12. 1982.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 304 vom 30. 10. 1978.